



**Deutscher Schul und Kindergartenverein Russland
(DSKVR) – Abteilung Moskau**

– Der Vorstand –

Trägerverein

*Deutsche Schule Moskau und Deutscher Kindergarten Moskau
bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland*

T A R I F O R D N U N G

DES DEUTSCHEN SCHUL UND KINDERGARTEN VEREINS RUSSLAND

Abteilung Moskau

ab Schuljahr 23/24

Stand 13.10.2023

Vorbemerkungen

Der Deutsche Schul und Kindergarten Verein Russland (nachfolgend DSKVR) ist ein ausländischer Verein, dem durch den Bundesminister des Inneren gemäß § 23 BGB am 23. 02. 1961 die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Er hat seinen Sitz in Moskau und ist Träger der Abteilung „Deutsche Schule Moskau“ (nachfolgend DSM inklusive eines Kindergartens und eines Hortes) sowie der in Gründung befindlichen Abteilung „Deutsche Schule Sankt Petersburg“ (DSP). Der DSKVR wird satzungsgemäß vom Vereinsvorstand vertreten. Die Abteilungen „Deutsche Schule Moskau“ (DSM) und „Deutsche Schule Sankt Petersburg“ (DSP) werden von Abteilungsvorständen vertreten.

Diese Tarifordnung regelt die grundlegenden Vertragsbeziehungen, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen des DSKVR – Abteilung DSM (nachfolgend „DSKVR-DSM“) entstehen und gilt uneingeschränkt, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Sie gilt ab dem Haushaltsjahr 2023/24 und löst die bisherige Tarifordnung ab.

Das Haushaltsjahr des DSKVR-DSM beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

1. Vertragsparteien, Anmeldung und Vertragsverhältnis

- (1) Die Eltern sowie die (nichtelterlichen) Erziehungsberechtigten, deren Kind die Leistungen des DSKVR-DSM in Anspruch nimmt, sind Vertragspartner des DSKVR-DSM und werden nachfolgend als „Eltern“, „Elternteil(e)“ oder „Antragsteller“ bezeichnet.
- (2) Das Vertragsverhältnis mit dem DSKVR-DSM kommt dadurch zustande, dass die Eltern ihr Kind für Leistungen des DSKVR-DSM anmelden und diese Anmeldung vom DSKVR-DSM angenommen wird. Mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres wird die Schülerin oder der Schüler der DSM zusätzlich zu den Eltern Vertragspartner des DSKVR-DSM.
- (3) Unabhängig von Abgabe und Annahme vorgenannter Willenserklärungen kommt spätestens mit dem tatsächlichen Besuch eines Kindes der DSM, des KG oder des Horts ein Vertragsverhältnis zustande. Allerdings begründet dies keinen Anspruch, die Leistungen des DSKVR-DSM auch weiterhin in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Anmeldung des Kindes für Dienstleistungen des DSKVR-DSM muss zwingend von beiden Eltern unterzeichnet werden. Beide haften gesamtschuldnerisch gegenüber dem DSKVR-DSM. Werden sonstige Personen Vertragspartner des DSKVR-DSM so haften auch diese gesamtschuldnerisch gegenüber dem DSKVR-DSM.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Antragsteller diese Tarifordnung in ihrer jeweiligen Fassung an. Der Vorstand des DSKVR-DSM ist jederzeit berechtigt, diese Tarifordnung zu ändern oder zu ergänzen.
- (6) Der rechtsverbindliche Zugang von Schriftstücken des DSKVR-DSM jeder Art, insbesondere von Rechnungen und Mahnungen, wird dadurch bewirkt, dass diese Schriftstücke nach Wahl des DSKVR-DSM dem schulpflichtigen Kind des Antragstellers, dem Abholer des Kindergartenkindes oder auf elektronischem Wege an die vom Antragsteller genannte E-Mail-Adresse zugänglich gemacht werden. Hierbei ist unerheblich, ob der Briefkopf dieser Schriftstücke als Absender die Bezeichnung „Deutscher Schul und Kindergarten Verein Russland – DSM“ oder „Deutsche Schule Moskau“ trägt. Die Verwaltung der DSM ist im Sinne dieser Tarifordnung mit der Verwaltung des DSKVR-DSM identisch und wird nachfolgend als Verwaltung bezeichnet.
- (7) Die Antragsteller bevollmächtigen sich gegenseitig zum Empfang und zur Abgabe von Willenserklärungen und Handlungen (z. B. Empfang von Geldleistungen) im Verhältnis zum DSKVR-DSM.

2. Anmeldung und Kautions

- (1) Bei der Erstanmeldung zum KG oder zur DSM ist eine nicht rückerstattungsfähige Anmeldegebühr in Höhe von € 900,00 pro Kind zu entrichten. Kann ein Kind aufgrund von Platzmangel nicht aufgenommen werden, wird die Anmeldegebühr erstattet. Sollte ein Kind bereits in der Vergangenheit den KG oder die DSM besucht haben und der DSKVR-DSM keine Forderungen mehr aus diesem Besuch haben, so ermäßigt sich im Falle einer Wiederanmeldung die Anmeldegebühr auf € 400,00 pro Kind.
- (2) Ist vor der Aufnahme in die Schule eine Aufnahmeprüfung oder ein Einschulungstest erforderlich, wird dafür eine nicht erstattungsfähige Gebühr von € 100,00 je Prüfung bzw. Test erhoben. Werden weitere Prüfungen notwendig, so wird hierfür ebenfalls eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Aufwand richtet, mindestens jedoch € 50,00 beträgt.
- (3) Die Anmeldung wird erst mit vollständiger Zahlung von Anmeldegebühr und gegebenenfalls weiteren Gebühren gemäß Absatz 2 (2) wirksam.
- (4) Mit Bestätigung der Aufnahme des Kindes für Schule oder Kindergarten ist eine Kautions in Höhe von € 1.500,00 für das erste Kind, € 1.000,00 für das zweite Kind und € 500,00 für jedes weitere Kind zu hinterlegen. Kann kein Zahlungseingang innerhalb von 10 Arbeitstagen seit dem Datum der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes festgestellt werden, verliert die Bestätigung der Aufnahme ihre Gültigkeit und der Platz kann an ein anderes Kind vergeben werden. Die Kautions dient der Absicherung jedweder Ansprüche des DSKVR-DSM und kann zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen jedweder Art herangezogen werden.
- (5) Die Höhe der Verzinsung der Kautions richtet sich nach den durchschnittlichen Zinssätzen, zu welchen der DSKVR-DSM Gelder bei Banken in Deutschland anlegt, abzüglich einer Marge von 0,25 % p. a. Die Verzinsung beträgt jedoch mindestens 0,0 % p. a., sofern der DSKVR-DSM positive Zinsen erwirtschaftet.

3. Höhe der Beiträge

- (1) Es gelten die in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 aufgeführten Beiträge.
- (2) Bei unterjähriger Nutzung der Leistungen des DSKVR-DSM ist, soweit nicht anders geregelt, ein anteiliger Beitrag zu entrichten. Maßgeblich für die Berechnung des unterjährigen Beitrags ist nicht der Zeitpunkt der Anmeldung, sondern der Zeitpunkt des tatsächlichen Nutzungsbeginns. Bei Nutzungsbeginn bis einschließlich 31. Oktober eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei späterem Nutzungsbeginn wird der anteilige Jahresbeitrag dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Monate bis zum Ende eines Haushaltsjahres ermittelt wird, wobei der angefangene Monat voll zählt und diese Monatsanzahl mit einem Zehntel des regulären Jahresbeitrages multipliziert wird.
- (3) Beantragt der Antragsteller für sein Kind einen fest garantierten Platz und liegt der beabsichtigte Nutzungsbeginn nach dem 31. Oktober jedoch nicht später als zum 31. Dezember eines Jahres, so wird abweichend von Absatz 3 (2), der volle Jahresbeitrag fällig. Liegt in diesen Fällen die beabsichtigte Nutzung erst nach dem 1. Januar, so wird der reguläre Jahresbeitrag um 15 % gekürzt.

- (4) Sofern hinsichtlich einzelner Leistungen eine Wahlmöglichkeit besteht, gilt die gewählte Option grundsätzlich für ein halbes Haushaltsjahr. Die Stichtage sind demnach der 31. Januar und der 31. Juli eines jeden Jahres. Eine Reduzierung der gewählten Leistung muss mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Stichtag erklärt werden und ist dann nach Ablauf des jeweiligen Stichtages wirksam. Eventuell bereits bezahlte Beiträge werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 erstattet. Umgekehrt kann im Rahmen der Verfügbarkeit jederzeit eine Leistungserhöhung gewählt werden. In diesem Fall wird das jeweilige Jahresentgelt durch 10 Monate geteilt und mit der Anzahl der verbleibenden Monate multipliziert. Der angefangene Monat zählt hierbei als voll. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 berechnet. Erst nach Bezahlung des so ermittelten Betrages kann an dem Leistungsangebot teilgenommen werden.
- (5) Die Nichtannahme der vereinbarten Leistung, gleich aus welchen Gründen, entbindet nicht von der Bezahlung der berechneten Leistung.

4. Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Rechnungsbeträge sind auf eines der auf der jeweiligen Rechnung aufgeführten Konten (siehe auch Anlage 2) ohne Abzug zu überweisen. Jegliche Bankgebühren sind vom Rechnungsempfänger zu tragen und werden gegebenenfalls nachbelastet.
- (2) Sofern Schecks zur Zahlung eingereicht werden, ist der Rechnungsbetrag um € 25,00 je Scheck zu erhöhen.
- (3) Nur in Ausnahmefällen können Bargeldzahlungen angenommen werden. Bei Bargeldzahlungen ist der Rechnungsbetrag um 5 % zu erhöhen und auf den nächsten ganzen Eurobetrag aufzurunden. Bargeldzahlungen in Rubel erfolgen zum Kurs der Zahlstelle des DSKVR-DSM und werden auf den nächsten vollen 10-Rubel-Betrag aufgerundet. Zahlungen in anderen Währungen können nicht angenommen werden.
- (4) Grundsätzlich werden Jahresrechnungen erstellt, die spätestens zum 1. September eines jeden Jahres fällig sind, es sei denn, auf der Rechnung ist ein abweichendes Fälligkeitsdatum angegeben. Sofern kein Fälligkeitsdatum vermerkt ist, sind alle Rechnungen innerhalb von zwei Wochen seit dem Zugang zur Zahlung fällig. Mit Ablauf der jeweiligen Frist befindet sich der Zahlungsschuldner in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (5) Eine Ratenzahlung ist nur auf schriftlichen Antrag statthaft. Wird eine Ratenzahlung von jeweils vier gleich großen Raten beantragt, so muss dieser Antrag nicht begründet werden. Die Fälligkeitstermine für diese Raten sind dann zwingend der 1. Oktober, 1. Dezember, 1. März und 1. Mai. Die Ratenzahlungsanträge sind bis spätestens 10. September eines Jahres über die Verwaltung an den Schatzmeister des DSKVR zu richten. Ein Antrag per E-Mail genügt dem Schriftlichkeitserfordernis. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich abgelehnt. Bei Banküberweisungen wird ein Ratenzahlungszuschlag in Höhe von 5 % des Jahresbetrages erhoben. Bei Scheck- und Bargeldzahlungen erfolgt auf den um den Ratenzahlungszuschlag erhöhten Betrag ein weiterer Zuschlag gemäß Absatz 4 (2) bzw. (3). Wird eine Ratenzahlung mit mehr als vier Raten oder abweichende Fälligkeitstermine der Raten beantragt, so muss dieser Antrag substantiiert begründet werden. Solche Anträge können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Der Ratenzahlungszuschlag beträgt in diesen Fällen 8 % vom Jahresbetrag. Bei Scheck- und Bargeldzahlungen kommen die vorgenannten Zuschläge hinzu.

5. Mahnverfahren und Leistungseinstellungen

- (1) Bei Zahlungsverzug erfolgt zwei Wochen nach Schuljahresbeginn eine erste Mahnung. Hierfür wird eine Mahngebühr in Höhe von € 10,00 zusätzlich erhoben. Bei vollständiger Zahlung innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Mahnung werden außer der Mahngebühr keine weiteren Kosten berechnet.
- (2) Falls der DSKVR-DSM keinen Zahlungseingang sechs Wochen nach Schuljahresbeginn feststellen kann, erfolgt eine zweite Mahnung. Hierfür wird eine Mahngebühr in Höhe von € 20,00 zusätzlich erhoben. Dritte und letzte Mahnung erfolgt nach den Herbstferien. Binnen einer Woche seit Zugang dieser letzten Mahnung sind neben dem Verzugsbetrag eine erhöhte Mahngebühr in Höhe von € 30,00 sowie Verzugszinsen in Höhe von 0,03 % vom Verzugsbetrag pro Kalendertag seit Verzugsbeginn zu entrichten. Der DSKVR-DSM behält sich vor, weiteren Verzugschaden geltend zu machen.
- (3) Verstreicht die Frist nach Absatz 5 (2) erfolglos, so hat der DSKVR-DSM das Recht seine Leistungen (Beschulung) nach den Weihnachtsferien vollständig einzustellen und gegebenenfalls den Rechtsweg zu bestreiten. Die Einstellung der Leistungen des DSKVR-DSM entbindet nicht von der Bezahlung der fälligen Rechnungen samt Mahngebühren und Zinsen.
- (4) Voraussetzung für die Beschulung zu Beginn des Schuljahres ist, dass die Außenstände aus dem Vorjahr vollständig beglichen sind.
- (5) Bei einer Ratenzahlungsvereinbarung erfolgt bei Verzug eine einzige Mahnung, wofür eine Mahngebühr in Höhe von € 10,00 berechnet wird. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Mahnung keine vollständige Bezahlung der geschuldeten Rate, so wird die vereinbarte Ratenzahlung hinfällig und der komplette noch ausstehende Jahresbetrag wird sofort fällig. Er wird mit 0,03 % pro Kalendertag verzinst. Verzinsungsbeginn ist der Tag, welcher auf den Ablauf der vorgenannten Zweiwochenfrist folgt. Erfolgt innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Mahnung keine vollständige Bezahlung des geschuldeten Jahresbeitrages, so hat der DSKVR-DSM ebenfalls das Recht seine Leistungen vollständig einzustellen und den Rechtsweg zu bestreiten. Die Einstellung der Leistungen des DSKVR-DSM entbindet nicht von der Bezahlung der fälligen Rechnungen samt Mahngebühren und Zinsen.
- (6) Ungeachtet der Regelungen der Absätze 5 (1) bis (5) ist der DSKVR-DSM darüber hinaus berechtigt, seine Leistungen sofort einzustellen, sofern Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen offensichtlich nicht nachkommen werden oder wenn sich Verbindlichkeiten der Antragsteller gegenüber dem DSKVR-DSM insbesondere aus den Vorjahren angehäuft haben, über deren Tilgung entweder keine Rückführungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen worden ist oder eine solche nicht eingehalten wird. Anstelle der Durchführung eines Mahnverfahrens gemäß den vorgenannten Absätzen informiert der DSKVR-DSM über seine Leistungseinstellung mit einer Frist von einer Woche. Auch in diesen Fällen behält sich der DSKVR-DSM vor, den Rechtsweg zur Beitreibung der Forderungen zu bestreiten.
- (7) Wird ein Kind für die Leistungen des DSKVR-DSM angemeldet, so ist die Begleichung jedweder Altschulden aus vorangegangenen Leistungsannahmen unabdingbare Voraussetzung für den künftigen Leistungsbezug. Auf eine mögliche Verjährung der Altschulden kommt es hierbei nicht an.

- (8) Eltern, deren Kinder aufgrund entsprechenden Fehlverhaltens vorübergehend oder dauerhaft vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden, schulden ungeachtet dessen den vollen Jahresbeitrag zuzüglich der Erstattung etwaiger Schäden.

6. Abmeldung

- (1) Eine unterjährige Abmeldung muss schriftlich gegenüber der Verwaltung erklärt werden. Sie wird ungeachtet eines etwaigen vorherigen tatsächlichen Ausscheidens des Kindes erst dreißig Tage nach Zugang der Abmeldung bei der Verwaltung wirksam. Angefangene Monate zählen als volle Monate.
- (2) Liegt der so berechnete Termin des Ausscheidens nach dem 31. Mai eines Jahres, so findet keine Rückerstattung des Jahresbeitrages statt bzw. ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Bei Abmeldungen, welche zum 1. Oktober eines Jahres wirksam werden, sind zwei Zehntel des Jahresbeitrages zu entrichten; bei Abmeldungen, welche zum 1. November eines Jahres wirksam werden, sind drei Zehntel des Jahresbeitrages zu entrichten; bei Abmeldungen, welche zum 1. Dezember eines Jahres wirksam werden, sind vier Zehntel des Jahresbeitrages zu entrichten; bei Abmeldungen, welche zum 1. Januar eines Jahres wirksam werden, sind fünf Zehntel des Jahresbeitrages zu entrichten; bei Abmeldungen, welche zum 1. Februar eines Jahres wirksam werden, sind sechs Zehntel des Jahresbeitrages zu entrichten; bei Abmeldungen, welche zum 1. März eines Jahres wirksam werden, sind sieben Zehntel des Jahresbeitrages zu entrichten; bei Abmeldungen, welche zum 1. April eines Jahres wirksam werden, sind acht Zehntel des Jahresbeitrages zu entrichten; bei Abmeldungen, welche zum 1. Mai eines Jahres wirksam werden, sind neun Zehntel des Jahresbeitrages zu entrichten.
- (4) Die Kautions wird, sofern alle abrechnungsrelevanten Faktoren bekannt sind, innerhalb von 30 Tagen nach der Abmeldung vom KG oder DSM abzüglich etwaiger Gegenansprüche und zuzüglich einer Verzinsung gem. Absatz 2 (5) rückerstattet.

7. Schule, Kindergarten, Hort und Schulbusdienst

- (1) Der Besuch der DSM, des Kindergartens oder des Hortes sowie die Nutzung der Schulbusse sind nur im Rahmen der jeweiligen Kapazität möglich. Ist diese ausgeschöpft, besteht für den DSKVR-DSM keine Verpflichtung, Abhilfe zu schaffen.

8. Sonstiges

- (1) Der DSKVR-DSM ist Träger von Rechten und Pflichten gegenüber dem jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft (Gebäude- und Freiflächen) auf welcher die DSM, der KG und der Hort betrieben werden. Dies gilt sinngemäß auch für alle Einrichtungen oder Dienstleistungen des DSKVR-DSM, unabhängig davon, in wessen Eigentum

die hierbei genutzten Sachen stehen. Insbesondere das Hausrecht wird für den DSKVR–DSM dauerhaft vom Vorstand ausgeübt.

- (2) Der DSKVR–DSM bevollmächtigt die Schul-, Verwaltungs- und Kindergartenleitung mit der dauerhaften Wahrnehmung des Hausrechts, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Das Hausrecht des DSKVR–DSM bleibt davon unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Tarifordnung ungültig sein oder werden, so tritt an die Stelle diejenige Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der Bestimmung am nächsten kommt.

Moskau, den 05.07.2023

Der Vorstand des Deutschen Schul und Kindergarten Vereins Russland – Abteilung Moskau

gez.

Thorsten Schubert

Vorstandsvorsitzender

gez.

Johannes Börner

Schatzmeister

A N L A G E 1
TARIFÜBERSICHT AB SCHULJAHR 23/24

Hinweis: Die aufgeführten Beiträge sind Jahresbeiträge. Bei Scheck-, Bar- oder Ratenzahlungen kommen Zuschläge gemäß der Tarifordnung hinzu.

1. Schulgeld

| | Grundschule | SEK I (Jahrgänge 5-9) | SEK II (Jahrgänge 10-12) |
|---------|-------------|--------------------------|-----------------------------|
| 1. Kind | 8.500 € | 8.700 € | 9.100 € |
| 2. Kind | 8.150 € | 8.350 € | 8.750 € |
| 3. Kind | 7.750 € | 7.950 € | 8.350 € |
| 4. Kind | 7.250 € | 7.450 € | 7.850 € |
| 5. Kind | 6.650 € | 6.850 € | 7.250 € |

2. Kindergarten einschließlich Mittagessen

| | |
|---------|---------|
| 1. Kind | 8.400 € |
| 2. Kind | 8.175 € |
| 3. Kind | 7.875 € |
| 4. Kind | 7.475 € |
| 5. Kind | 6.975 € |

3. Nachmittagsbetreuung (Klassen 1 bis 4), einschließlich Nachmittags-Snack (ab SJ 23/24)

| Nachmittags- betreuung | Zeitraum (ca.) | Schuljahr 23/24 (8 Monate) | Schuljahr 24/25 |
|---------------------------|-------------------|-------------------------------|-----------------|
| „Kurz“ | 14:10 – 15:40 Uhr | 1.400 € | 1.750 € |
| „Lang“ | 14:10 – 17:10 Uhr | 2.400 € | 3.000 € |

Bei der Buchung der Nachmittagsbetreuung fallen keine zusätzlichen Gebühren für bis zu 3 Arbeitsgemeinschaften an, welche innerhalb des gebuchten Zeitfensters liegen.

"Nimmt Ihr Kind zusätzlich zum Hort an Arbeitsgemeinschaften teil, gilt folgende Regelung: In 1. Halbjahr fallen bis einschließlich der dritten Arbeitsgemeinschaft ermäßigte Kosten in Höhe von 50 Euro pro AG an. Für die vierte und fünfte Arbeitsgemeinschaft ist die volle AG-Gebühr zu entrichten."

3.1 Kostenbeteiligung Arbeitsgemeinschaften (halbjährlich) (ab SJ 23/24)

| Kosten pro AG | Zeitraum (ca.) | Pro Schul-Halbjahr 23/24 | Pro Schul-Halbjahr 23/24 |
|--------------------|-------------------|--------------------------|--------------------------|
| AGs 7. & 8. Stunde | 14:10 – 15:30 Uhr | 125 € | 125 € |

Die Arbeitsgemeinschaften werden doppelstündig angeboten und dauern ca. 80 Minuten.

4. Busgebühren

Der Busdienst ist ein freiwilliges Angebot der DSM. Die Dienstleistung wird durch TLS, ein auf Schulbusleistungen in Moskau spezialisiertes Unternehmen, erbracht. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

| | Schuljahr |
|--------------|------------|
| Zone I bis V | 3.300 Euro |

5. Mitgliedsbeitrag Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 € pro Jahr, zahlbar bis zum 1. Oktober des Jahres.

A N L A G E 2
BANKVERBINDUNGEN

1. Commerzbank

Zahlungsempfänger: Deutscher Schul- und Kindergartenverein Russland

Kontonummer: 02 11 02 22 00
Bank: Commerzbank
BLZ: 370 800 40
IBAN: DE10 3708 0040 0211 0222 00
SWIFT-BIC: DRESDEFF370
Sitz: Köln

2. AO UniCredit Bank

Получатель: Немецкая школа при Германском Посольстве в Москве
Адрес: 119526, Москва, проспект Вернадского, д. 103, корп. 5
ИНН: 9909056286
КПП: 773860004
Банк: АО ЮниКредит Банк, г. Москва
р/с (Евро): 40807978000010167538
р/с (Рубли): 40807810300010503882
к/с: 30101810300000000545
БИК: 044525545
BIC / SWIFT: IMBKRUUM